



S A T Z U N G

der Post-Sport-Gemeinschaft Mannheim e.V. Stand: 11.05.2023

Präambel: In dieser Satzung wird, zwecks Lesbarkeit, grundsätzlich die männliche Schreibweise bei Amtsinhabern und Funktionsträgern verwendet. Es sind aber alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

§1 Name, Sitz

- 1) Am 6. Juni 1953 hat die seit 1927 bestehende Post-Sport-Gemeinschaft ihre Tätigkeit wieder aufgenommen. Der Vereinsname lautet: Post-Sport-Gemeinschaft Mannheim e.V., abgekürzt PSG Mannheim.
- 2) Der Sitz ist Mannheim. Die PSG Mannheim ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der Sportfachverbände.

§2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit, Haftung

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen jeglicher Art auf der Grundlage des Amateursports.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) An die Mitglieder des Vorstandes sowie an besonders engagierte Ehrenamtliche kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein pauschaler, angemessener Aufwandsersatz nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Die Höhe des Aufwandsersatzes ist begrenzt auf den in § 3 Nr. 26a EStG genannten steuerfreien Betrag. Über die Auszahlung des Aufwandsersatzes im laufenden Kalenderjahr entscheidet der Vorstand.
- 6) Der Verein haftet nicht für Diebstähle oder sonstige Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer anderen für den Verein erfolgten Tätigkeit entstehen. Unabhängig davon sind alle Vereinsmitglieder über den Badischen Sportbund e.V. versichert. Die Voraussetzungen und Einzelheiten sind in den Versicherungsbedingungen geregelt.

§3 Mitgliedschaft und Beiträge

1) Die Mitglieder des Vereins sind:

- ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder, Kurzzeitmitglieder)
- Fördermitglieder (passive Mitglieder, Schnuppermitglieder)

2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

3) Die Höhe des jeweiligen Grundbeitrages und der Zusatzgebühren des Vereins wird von der Mitgliedervertreterversammlung (MVV) entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung festgesetzt. Die Beiträge und Zusatzgebühren (mit Ausnahme der Mahn- und Rücklastschriftgebühren) werden im Aufnahmeantrag sowie auf der Vereinshomepage veröffentlicht. Sie können nur durch Beschluss der MVV geändert werden. Bestimmte Zusatzgebühren (z.B. Passgebühren, Lizenzgebühren, Jahressichtmarke etc.) werden durch Sportverbände vorgegeben und werden über das Mitgliederverwaltungssystem beim Mitglied erhoben.

4) Natürliche Personen sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres „Kinder/Jugendliche“. Für sie gilt der Beitrag für Kinder/Jugendliche. Natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr können eine Ermäßigung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr beantragen, wenn sie einen Ausbildungsvertrag oder eine Studienbescheinigung vorlegen. Für sie gilt der Beitrag für Ermäßigte bis 25 Jahre. Die Ermäßigung endet mit dem Ende des Ausbildungsvertrages oder der Studienbescheinigung. Nur eine rechtzeitige Vorlage eines neuen Ausbildungsvertrages oder einer neuen Studienbescheinigung verlängert die Ermäßigung. Unabhängig davon endet die Ermäßigung mit der Vollendung des 25. Lebensjahres.

5) Für alle anderen natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sowie für juristische Personen gilt der Beitrag für Erwachsene.

6) Für Familien (ab drei Familienangehörige im gleichen Haushalt) gilt der Familienbeitrag. In Ausnahmen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag auch anderen Familienkonstellationen den Familienbeitrag gewähren.

7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht zur Zahlung des Grundbeitrages gegenüber dem Verein befreit. Sind Ehrenmitglieder einer Abteilung angeschlossen, regelt die jeweilige Abteilung die Beitragspflicht der Abteilungsbeiträge.

8) In begründeten Fällen kann eine Kurzzeitmitgliedschaft beantragt werden. Sie gilt für alle Bereiche und Abteilungen des Vereins. Die Kurzzeitmitgliedschaft ist durch eine im Voraus festgelegte Dauer definiert und wird im Aufnahmeantrag angegeben. Kurzzeitmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Die Mindestdauer einer Kurzzeitmitgliedschaft beträgt einen Monat, die maximale Dauer zwölf Monate. Nach Ablauf der maximalen Dauer endet das Mitgliedschaftsverhältnis. Im Falle einer Fortsetzung muss ein ordentliches Mitgliedschaftsverhältnis begründet werden. Bei Kurzzeitmitgliedern werden die jeweiligen monatlichen Beiträge um 25% erhöht. Dafür entfällt die Kündigungsfrist zum Ende eines Jahres oder Halbjahres und reduziert sich auf vier Wochen zum Monatsende.

9) Schnuppermitgliedschaften sind auf die Dauer von einem Jahr begrenzt und enden automatisch. Sie sind nur für Erwachsene möglich. Schnuppermitglieder nehmen nur am regelmäßigen Trainingsbetrieb und am Vereinsleben teil, um den Verein kennenlernen zu können. Eine Teilnahme am Ligaspielbetrieb und an Wettkämpfen ist nicht möglich. Zur Teilnahme am Ligaspielbetrieb und an Wettkämpfen ist eine ordentliche Mitgliedschaft erforderlich. Es obliegt den Abteilungen, ob und in welcher Höhe sie für Schnuppermitglieder den Abteilungsbeitrag erheben.

10) Die Anmeldung des Mitglieds geschieht durch Abgabe eines Aufnahmeantrages und setzt das Anerkenntnis dieser Satzung voraus. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monatsersten des Antragsmonats. Die Aufnahme gilt als vollzogen, sobald der Beitrittsbrief erstellt und elektronisch oder per Post versendet wurde. Mit vollzogener Aufnahme beginnt auch die Beitragspflicht.

11) Einwendungen gegen die Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser kann die Aufnahme ohne Bekanntgabe von Gründen ablehnen.

12) Beitragszahlungen der Mitglieder erfolgen in der Regel jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich über den Einzug im Lastschriftverfahren. Ausnahmen hiervon können in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand abgesprochen und schriftlich festgehalten werden. Die Beiträge für

Kurzzeitmitglieder können auch einmalig als Gesamtbetrag gezahlt werden. Schnuppermitglieder müssen den Beitrag als Gesamtbetrag im Voraus zahlen.

13) Zusatzgebühren sind besondere Leistungen, die bei der Bearbeitung der Beiträge in der Vereinsverwaltung entstehen. Diese sind:

- Verwaltungsgebühren bei Neueintritt
- Rechnungsgebühren für die Erstellung einer Rechnung
- Mahngebühren
- Rücklastschriftgebühren

14) Erstattungen von Beitragszahlungen sind grundsätzlich nicht möglich, da der Vereinszweck gemeinnützig ist und die Beitragserhebung dem Fortbestand des Vereins dient. In Ausnahmefällen und bei besonderer Härte kann der geschäftsführende Vorstand eine Rückzahlung gestatten. Sollte infolge höherer Gewalt kein Sportbetrieb möglich sein, ist eine Beitragserstattung ausgeschlossen.

15) Der Vorstand kann für neue und bestehende Sportangebote des Vereins Sonderkonditionen beschließen (sog. Schnupperangebote), beispielsweise um die Attraktivität einer Mitgliedschaft zu erhöhen. Beitragshöhe, Dauer des Angebots (Befristungen, etc.) und Umfang der jeweiligen Sonderkondition sind Bestandteil des Beschlusses und mit den Abteilungsleitern abzustimmen.

§4 Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod oder
- durch freiwilligen Austritt oder
- durch Ausschluss bzw. Streichen von der Mitgliederliste.

2) Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines Halbjahres (30.06. bzw. 31.12.) möglich und muss dem Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Ausscheiden schriftlich per Brief oder E-Mail angezeigt werden. Zur Wahrung der Frist zählt der Eingang auf der Geschäftsstelle oder der Poststempel. In Härtefällen kann durch Vorstandsbeschluss hiervon abgewichen werden. Für Kurzzeitmitglieder gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen. Schnuppermitgliedschaften enden nach einem Jahr automatisch. Kurzzeitmitgliedschaften enden an dem im Aufnahmeantrag angegebenen Datum.

3) Das ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen, bleibt aber für alle während der Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen haftbar.

4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach Anhörung durch Vorstandsbeschluss, wenn ein wichtiger Grund hierzu Veranlassung gibt, insbesondere

- bei groben Verstößen gegen diese Satzung oder das Interesse des Vereins oder
- wegen unehrenhaften Verhaltens.

Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Ihm steht das Recht des schriftlichen Einspruchs innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides zu. Der Einspruch ist vom Vorstand zu beraten. Die Entscheidung des Vorstandes ist maßgebend. Bis zur endgültigen Entscheidung hat sich das betreffende Mitglied jeder Ausübung der Mitgliederrechte zu enthalten.

5) Der Vorstand kann außerdem ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die erste Mahnung ist 14 Tage nach Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen zulässig, die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung von der Mitgliederliste enthalten. Die Zahlungsverpflichtung bleibt von der Streichung unberührt. Ist nach der festgesetzten Frist in der zweiten Mahnung kein Zahlungseingang vorhanden, erfolgt automatisch ohne weitere Information die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens. Sollte auch danach kein Zahlungseingang zu verzeichnen sein, wird das betreffende Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen. Auch in diesem Fall bleibt die Zahlungsverpflichtung von der Streichung unberührt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder haben das Recht, an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Den Anordnungen des Vorstandes und der durch diesen bestellten Funktionsträger ist Folge zu leisten.

2) Alle Mitglieder (ordentliche und Fördermitglieder) haben im Voraus den Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag zuzüglich Abteilungsbeitrag) gem. §3 zu zahlen.

3) Ordentliche Mitglieder können an der Willensbildung des Vereins teilnehmen und Ämter bekleiden sowie Funktionen übernehmen. Sie besitzen im Rahmen dieser Satzung Stimmrecht bei Abteilungsversammlungen sowie als Mitglieder-/Elternvertreter bei der MVV.

4) Fördermitglieder können an allen Versammlungen teilnehmen, haben allerdings nur eine beratende Stimme und kein Stimmrecht bei Abstimmungen. Sie können keine Ämter bekleiden und keine Funktionen übernehmen. Ebenso können sie nicht am Ligaspielbetrieb und an Wettkämpfen teilnehmen.

5) Allen Mitgliedern und (auch ehrenamtlich) Beschäftigten des Vereins ist es untersagt, auf dem gesamten Vereinsgelände politische Meinungskundgebung zu betreiben oder dies anderen zu ermöglichen. Dieses Verbot gilt insbesondere auch für das Mitbringen von politischen oder verfassungsfeindlichen Fahnen und Flaggen, Kleidung, Logos, Schriftstücken, Schriftzügen und Vergleichbarem. Zuwiderhandlungen werden vom Vorstand sanktioniert.

§6 Organe der Gemeinschaft

Die Organe der PSG Mannheim sind:

- die Mitgliederversammlung (MVV)
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die außerordentliche Mitgliederversammlung (siehe §19)

§7 Mitgliederversammlung (MVV)

1) Die MVV findet mindestens einmal jährlich statt.

2) Die MVV ist öffentlich.

3) Eine außerordentliche MVV findet statt, wenn es der Vorstand des Vereins als notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder es schriftlich unter der Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Bei einer außerordentlichen MVV darf nur über Anträge beraten werden, die zur Einberufung geführt haben.

§8 Zuständigkeit der MVV

Die ordentliche MVV ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des 1. und 2. Vorsitzenden
- Entlastung des Kassenwartes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Grundbeiträge) und anderer Gebühren
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§9 Einberufung der MVV

1) Die Einberufung von Mitgliedervertreterversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung über eine

- Einladung per Newsletter und auf der Vereinshomepage
- oder mit persönlichem Anschreiben per Brief auf dem Postweg.

2) Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Termin der MVV muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

§10 Ablauf und Beschlussfassung

1) Die MVV wird vom Vorsitzenden oder einem von der MVV gewählten Versammlungsleiter geleitet. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, kann er die Leitung dem 2. Vorsitzenden schriftlich übertragen. Die Übertragung der Leitung kann elektronisch übermittelt werden.

2) Die MVV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (bei Übertragung der Leitung der Versammlung die des 2. Vorsitzenden) oder des von der MVV gewählten Versammlungsleiters.

3) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedervertreter dies verlangt. Bei Wahlen mit mehr als einem Kandidaten wird immer geheim abgestimmt. Es ist dann derjenige Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat.

4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

5) Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie eine Woche vor der MVV schriftlich bei den Vorsitzenden eingegangen sind. Über Anträge, für die das oben Gesagte nicht zutrifft, kann nur abgestimmt werden, wenn sie vorher mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Dringlichkeitsanträge zugelassen worden sind. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

6) Stimmberechtigte Mitglieder bei der MVV sind:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- die Mitgliedervertreter
- die Elternvertreter.

7) Ein stimmberechtigtes Mitglied der MVV kann nur ein Stimmrecht ausüben. Stimmenanhäufung ist nicht zulässig.

8) Die Vereinsbeschlüsse werden von einem Protokollführer niedergeschrieben und von diesem und dem Vorsitzenden unterschrieben.

§11 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Sportwart
- dem Kassenwart
- dem Hauptjugendwart
- dem Pressewart
- den Ehrenvorsitzenden

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder der beiden ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- 3) Der Vorstand kann die Arbeit der Geschäftsstelle einem Geschäftsführer übertragen.
- 4) Die Arbeitsverteilung im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbständig nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der MVV.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung und die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 7) Der Vorstand ordnet und koordiniert die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand ist berechtigt, freiwillige Helfer und Helferinnen einzusetzen, die Arbeiten für den Verein übernehmen (RVO, § 539 Abs.1 Nr. 1). Dazu sind ggf. Arbeitsverträge abzuschließen.
- 8) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der MVV und dem erweiterten Vorstand zu berichten.
- 9) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart haben sich bei der mindestens einmal jährlich stattfindenden MVV Entlastung erteilen zu lassen.
- 10) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Hauptjugendwarts und der Ehrenvorsitzenden von der MVV für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 11) Die Wählbarkeit und die Entlastung des Hauptjugendwartes regelt die Jugendordnung.
- 12) Ein Ehrenvorsitzender wird einmalig von der MVV auf Lebenszeit bzw. für die Dauer seiner Vereinsmitgliedschaft gewählt. Er kann aus wichtigem Grund im Sinne von §4 Abs. 4 durch Beschluss der MVV mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Ein Rücktritt von dem Amt auf eigenen Wunsch ist möglich.
- 13) Tritt einer der beiden Vorsitzenden des Vorstandes zurück, ist spätestens vier Wochen nach dem Tag dessen Rücktritts von den noch amtierenden Vorstandsmitgliedern zwingend eine außerordentliche MVV einzuberufen.

§12 Erweiterter Vorstand

- 1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Abteilungsleiter
 - die vom Vorstand bei Bedarf berufenen Beisitzer
- 2) Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Unterstützung der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung im Vorstand
 - Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- 3) Der Vorstand beruft in unregelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, eine Sitzung des erweiterten Vorstandes ein. Er kann weitere ihm geeignet erscheinende Personen dazu einladen, die aber kein Stimmrecht besitzen.

§13 Gliederung in Abteilungen, Beiträge der Abteilungen

- 1) Für jede im Verein betriebene Sportart besteht eine Abteilung bzw. kann im Bedarfsfall eine eigene, in sportlichen Belangen selbständige, Abteilung gegründet werden.

- 2) Die von den Abteilungen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs erforderlichen Mittel werden vom Vorstand geprüft und genehmigt. Alle die Abteilungen betreffenden Einnahmen und Ausgaben sind gegenüber dem Kassenwart vierteljährlich unaufgefordert nachzuweisen.
- 3) Die Abteilungen müssen jährlich einmal eine Abteilungsversammlung durchführen, zu der der Vorstand einzuladen ist.
- 4) Für diese Abteilungsversammlungen, deren Einberufung und die Wahlen zur Abteilungsleitung gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit ihren Ordnungen gleichermaßen.
- 5) Der Verein soll mit seinen Abteilungen nach Möglichkeit Mitglied bei den jeweiligen zuständigen Fachverbänden sein. Deren Satzungen und die Satzung des Badischen Sportbundes werden anerkannt.
- 6) Über die Bildung einer neuen Abteilung sowie über die Auflösung einer bestehenden Abteilung entscheidet der Vorstand mit der Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 7) Die Abteilungen erheben von ihren Mitgliedern Abteilungsbeiträge, welche auf einer jährlichen Abteilungsversammlung festgelegt werden. Diese Beiträge stehen ausschließlich der erhebenden Abteilung zur Verfügung und werden vom Hauptverein mit dem Grundbeitrag eingezogen.
- 8) Die Höhe des Abteilungsbeitrages muss so festgelegt werden, dass die Abteilung in der Lage ist, mit dem Abteilungsbeitrag der Mitglieder alle für die Abteilung anfallenden Kosten zu übernehmen und auszugleichen. Eine jährliche Überprüfung des Abteilungsbeitrages mit dem Kassenwart ist zwingend vorgeschrieben. Vor der Festlegung des Abteilungsbeitrages ist dieser dem geschäftsführenden Vorstand zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Abteilungsbeiträge und Zusatzgebühren der Abteilungen werden im Aufnahmeantrag und auf der Vereinshomepage veröffentlicht.
- 9) Zusatzgebühren der Abteilungen werden zusätzlich zum Abteilungsbeitrag für Leistungen der Abteilungen zur Durchführung der sportlichen Aufgaben erhoben und mit dem Vereinsbeitrag eingezogen. Diese sind z.B.
 - Jahressichtmarken / Spielerberechtigungs- und Lizenzgebühren
 - Passgebühren
 - Mahngebühren
- 10) Zur Ausübung des Stimmrechts bei der MVV bestimmen die Abteilungen für jeweils angefangene 30 Mitglieder einen Vertreter. Zusätzlich hat der Abteilungsleiter eine Stimme in der MVV, bei Verhinderung des Abteilungsleiters kann dieses Stimmrecht auf dessen Stellvertreter übertragen werden. Ab fünf nicht-volljährigen Mitgliedern hat eine Abteilung das Recht, einen Elternvertreter zu der MVV zu entsenden. Dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- 11) Der Vorstand stellt anhand der jährlichen Bestandserhebung an den Badischen Sportbund die Anzahl der Abteilungsvertreter für die einzelnen Abteilungen fest und gibt diese bis zwei Wochen vor der MVV bekannt.
- 12) Die Abteilungsvertreter und die eventuellen Elternvertreter sind dem Vorstand namentlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§14 Ordnungen

- 1) Zur Durchführung der Satzung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung sowie eine Finanzordnung.
- 2) Darüber hinaus können weitere Ordnungen aufgestellt werden. Alle Ordnungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§15 Mehrheitsbegriff bei Abstimmungen und Wahlen

Sofern in dieser Satzung oder in einer besonderen Geschäfts- oder Wahlordnung nicht etwas Anderes festgelegt ist, bezieht sich der Begriff „Mehrheit“ immer auf die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§16 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§17 Ehrungen

- 1) Mitglieder, die 25 Jahre dem Verein angehören, erhalten als Anerkennung die „Silberne Ehrennadel“ und eine Ehrenurkunde.
- 2) Mitglieder, die 40 Jahre dem Verein angehören, erhalten als Anerkennung die „Goldene Ehrennadel“ und eine Ehrenurkunde.
- 3) Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören, erhalten als Anerkennung die „Goldene Ehrennadel mit Kranz“ und eine Ehrenurkunde. Für jeweils zehn weitere Jahre Mitgliedschaft erhält das Mitglied eine zusätzliche Ehrengabe.
- 4) Mitglieder, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder geführt werden. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der Mitglieder. Von der Beitragspflicht sind sie befreit. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 5) Über weitere Ehrungen entscheidet der Vorstand.

§18 Kassenprüfung

- 1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der MVV gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der MVV einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassenwartes.
- 2) Die Jugendkasse wird vierteljährlich mit dem Kassenwart abgerechnet.

§19 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Sie erfolgt nur dann, wenn drei Viertel aller anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Förderung des Sportes zu.

§20 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Weitere Informationen zum Datenschutz innerhalb des Vereins werden über Datenschutzmerkmale bekannt gegeben, welche sich aufgrund des jeweils gültigen Rechts verändern können.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt

- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder der Grund zur Speicherung entfallen ist.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§21 Gültigkeit dieser Satzung

1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2023 beschlossen. Eine vom Amtsgericht Mannheim – Registergericht – nachträglich geforderte Änderung bei § 11 Ziffer 2 erfolgte auf Basis der Ermächtigung durch die MVV vom 10.03.2023 durch Beschluss des Vorstands vom 11.05.2023.

2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Mannheim-Neckarau, den 11.05.2023

1. Vorsitzender: Umut Aslantas

2. Vorsitzender: Uwe Tessmann